

Sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich wird Herbstlaub zunehmend mit lautstarken Laubsaugern und -bläsern anstelle von Besen und Rechen beseitigt. Diese Geräte mit Benzinmotor haben grundsätzlich den Nachteil, dass sie neben dem Ausstoß von Abgasen Lärm verursachen, der den Lärmpegel vom Presslufthammer erreichen kann. Der Lärm, den diese Geräte produzieren, führt immer häufiger zu Belästigungen.



In der seit August 2002 geltenden **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesemissionsschutzverordnung = 32. BlmschV)** hat der Gesetzgeber den Einsatz und die Betriebszeiten von lärmintensiven Geräten geregelt.

### Informationen zu der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung\*

Nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen im Freien in Wohn- und Erholungsgebieten

1. Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr **nicht** betrieben werden,
2. **Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler dürfen an Werktagen** auch in der Zeit  
von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr **nicht** betrieben werden,

es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen vergeben ist. Geräte mit diesem Zeichen sind im Handel allerdings noch nicht erhältlich.

Für andere Zeiten können Ausnahmeanträge gestellt werden. Ausnahmen werden nur für den Einzelfall erteilt, also nicht generell für z.B. einen Betrieb.

Die nötige Information über die Gebietsausweisung erfragen Sie bitte bei Ihrem Auftraggeber oder im Internet unter: [www.hamburg.de/stadtplanung-wandsbek/bauleitplanung/bebauungsplaene/](http://www.hamburg.de/stadtplanung-wandsbek/bauleitplanung/bebauungsplaene/)

**Für weitere Fragen zu diesem Thema rufen Sie gerne das Bezirksamt Wandsbek Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt unter Tel. 42881- 3164 an.**

[www.hamburg.de/umweltschutz-wandsbek](http://www.hamburg.de/umweltschutz-wandsbek)

\* Die Rechtsgrundlage befindet sich auf der nächsten Seite

**Lärm durch Laubsauger- und bläser**



**Hamburg**

\* Rechtsgrundlage:

### **Abschnitt 3: Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen**

#### **§ 7 Betrieb in Wohngebieten**

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an **Sonn- und Feiertagen gantzätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben** werden,
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von **07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden**, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen. Die Länder können für Landesstraßen und nichtbundeseigene Schienenwege, die durch Gebiete nach Satz 1 führen, die Geltung des Satzes 1 einschränken.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Der Betreiber hat die zuständige Behörde auf Verlangen über den Betrieb nach Satz 2 zu unterrichten. Von Amts wegen können im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit erforderlich ist.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Gerät oder eine Maschine betreibt oder
2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 **die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.**

V. i. S. d. P.

Bezirksamt Wandsbek  
Fachamt Verbraucherschutz Gewerbe und Umwelt  
Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz  
Ansprechstelleumweltschutz  
Schloßgarten 9  
22041 Hamburg  
Telefon 040 428 81-3181  
[www.hamburg.de/umweltschutz-wandsbek](http://www.hamburg.de/umweltschutz-wandsbek)  
[umweltschutz@wandsbek.hamburg.de](mailto:umweltschutz@wandsbek.hamburg.de)